

ALLGEMEINE EINSTELLBEDINGUNGEN FÜR PARKIERUNGSANLAGEN

I. Mietvertrag

Mit der Annahme des Parkscheines oder mit dem Einfahren in die Parkgarage oder den Parkplatz (Parkierungsanlage) kommt zwischen der Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft, 80788 München (Vermieter) und dem Fahrer (Mieter) ein Mietvertrag über einen Einstellplatz zu den nachfolgenden Bedingungen zustande, die der Mieter anerkennt. Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages.

II. Parkgebühren – Mietzeit – Öffnungszeiten – Parkschein – Vertragsstrafe

1. Die Miete (Parkgebühr) bestimmt sich je belegtem Stellplatz nach der Dauer des Abstellens eines Fahrzeuges in der Parkierungsanlage (Mietzeit), und nach der bei Abstellen des Fahrzeuges geltenden Preisliste, die vor Ort aushängt.
2. Die Parkgebühr ist an den Kassensystemen oder bei dem hierzu autorisierten Kassierpersonal zu entrichten und zwar spätestens vor Entfernen des Fahrzeuges aus der Parkierungsanlage. Bei Zahlung an Kassierpersonal hat sich der Mieter diese quittieren zu lassen; auf der Quittung sind der Name des Kassierers, der Zahlungsbetrag und das Datum zu vermerken.
3. Das Fahrzeug kann nur während der vor Ort ausgehängten oder sonst bekannt gegebenen Öffnungszeiten nach Bezahlung der Parkgebühr ausgefahren werden.
4. Der Parkschein oder andere dem Mieter ausgehändigte Berechtigungsnachweise (z.B. Ausfahrtsmünze oder -karte) sind vom Mieter sorgfältig zu verwahren. Für den Vermieter gilt der jeweilige Besitzer des Berechtigungsnachweises als zur Benutzung des von ihm benutzten Fahrzeuges berechtigt. Der Vermieter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Berechtigung nachzuprüfen.
5. Zusätzlich zu der für die Mietzeit geschuldeten Parkgebühr hat der Mieter an den Vermieter eine Vertragsstrafe in Höhe einer Tages-Parkgebühr zu bezahlen, wenn er seinen Parkschein oder den sonstigen Berechtigungsnachweis verliert. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn der Mieter den Verlust nicht zu vertreten hat.
6. Die Höchstparkdauer beträgt 24 Stunden.

III. Benutzungsbestimmungen

1. Der Mieter ist berechtigt, in der Parkierungsanlage Personenkraftwagen ohne Anhänger abzustellen (Fahrzeuge). Das Abstellen von Motorrädern bzw. motorisierten Zweirädern ist nicht gestattet. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 23 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. TÜV) versehen ist.
2. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden und zwar je Stellplatz nur ein Fahrzeug. Ist Einweisungspersonal vorhanden, hat der Mieter auf dem ihm zugewiesenen Platz zu parken. Sind Stellplätze Mietern mit besonderer Berechtigung vorbehalten (z.B. Dauerparker, Behinderte, Frauen), so hat der Mieter diese auf Verlangen nachzuweisen.
3. In der Parkierungsanlage ist nicht gestattet: - die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern, - das unnötige Laufenlassen von Motoren, - das Parken von Fahrzeugen mit undichtigem Tank oder Motor oder sonst verkehrsunsicheren Zustand, - der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorganges hinaus, insbesondere das Campieren, - die Reparatur oder Wartung von Fahrzeugen, - die Verunreinigung der Parkierungsanlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öl.
4. Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen des Betriebspersonals zu befolgen.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

IV. Haftung und Datenschutz

1. Der Vermieter haftet während der Dauer der Miete nach den gesetzlichen Vorschriften für zurechenbar schuldhaft verursachte Schäden. Ausgeschlossen wird jedoch die Haftung des Vermieters für einfach fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden bei dem für die Parkierungsanlage zuständigen und erforderlichenfalls über den Notruf zu kontaktierenden Betriebspersonal vor Verlassen der Parkierungsanlage anzuzeigen und diesem Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeuges zu geben. Ist dies dem Mieter ausnahmsweise nicht möglich oder nicht zumutbar, hat die Anzeige spätestens 14 Tage nach dem Schadensfall schriftlich bei WERNER companies GmbH Keplerring 1 in 84030 Ergolding Tel: +49 871 / 973 45 – 12 zu erfolgen. Bei nicht offensichtlichen Schäden hat die Anzeige schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens zu erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen, es sei denn, der Mieter hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der Haftungsausschluss nach Abschnitt IV.2 greift nicht ein, wenn dem Mieter ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit entstanden ist oder der Schaden durch den Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.
2. Vorstehende Ziffern 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob der Vermieter vertraglich oder aus einem anderen Rechtsgrund haftet. Wenn in der Parkierungsanlage Betriebspersonal präsent ist oder diese mit optisch-elektronischen Einrichtungen überwacht wird, ist hiermit keine Obhut- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung. Bei Videoüberwachung ist verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO: BMW AG, 80788 München, e-mail: Datenschutz@bmw.de.
3. Zur Erfassung der Dauer des Parkvorganges wird das Kennzeichen an der Ein- und Ausfahrt durch Kameras automatisch erfasst. Die Löschung der Daten erfolgt nach Beendigung des Kurzparkvorgangs.

V. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn zurechenbar und schuldhaft verursachten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Außerdem hat er zurechenbar verursachte Verunreinigungen der Parkierungsanlage selbst zu beseitigen.

VI. Vertragsdauer – Kündigung – Räumung

1. Der Vertrag endet mit der Entfernung des Fahrzeuges aus der Parkierungsanlage, jedoch spätestens mit Ablauf der Höchstparkdauer gemäß Ziff. II.6. Einer gesonderten Kündigung bedarf es hierfür nicht.
2. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für den Vermieter liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter trotz Abmahnung erneut oder weiterhin gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziff. III Nr. 3-5 verstößt, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten.
3. Der Mieter ist verpflichtet, das abgestellte Fahrzeug nach Vertragsende unverzüglich aus der Parkierungsanlage zu entfernen und bis dahin etwa nicht entrichtete Parkgebühren zu bezahlen. Kommt der Mieter seiner Räumungspflicht nicht nach, so ist der Vermieter nach vorheriger schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung berechtigt, das Fahrzeug des Mieters aus der Parkierungsanlage zu entfernen. Der Mieter trägt die Kosten der Räumung, Aufbewahrung, Verwertung und Entsorgung, es sei denn, der Mieter hat die unterbliebene Räumung nicht zu vertreten.
4. Bei Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß vorstehender Ziff. III Nr. 1 oder 2 ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen, sofern zwischen dem Einstellen des Fahrzeuges und der Beauftragung des Abschleppunternehmens nicht mehr als acht Stunden vergangen sind. Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug bei Gefahr in Verzug auf Kosten des Mieters aus der Parkierungsanlage zu entfernen.

VII. Gerichtsstandsvereinbarung

Ist der Mieter Unternehmer, so wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag München vereinbart, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.